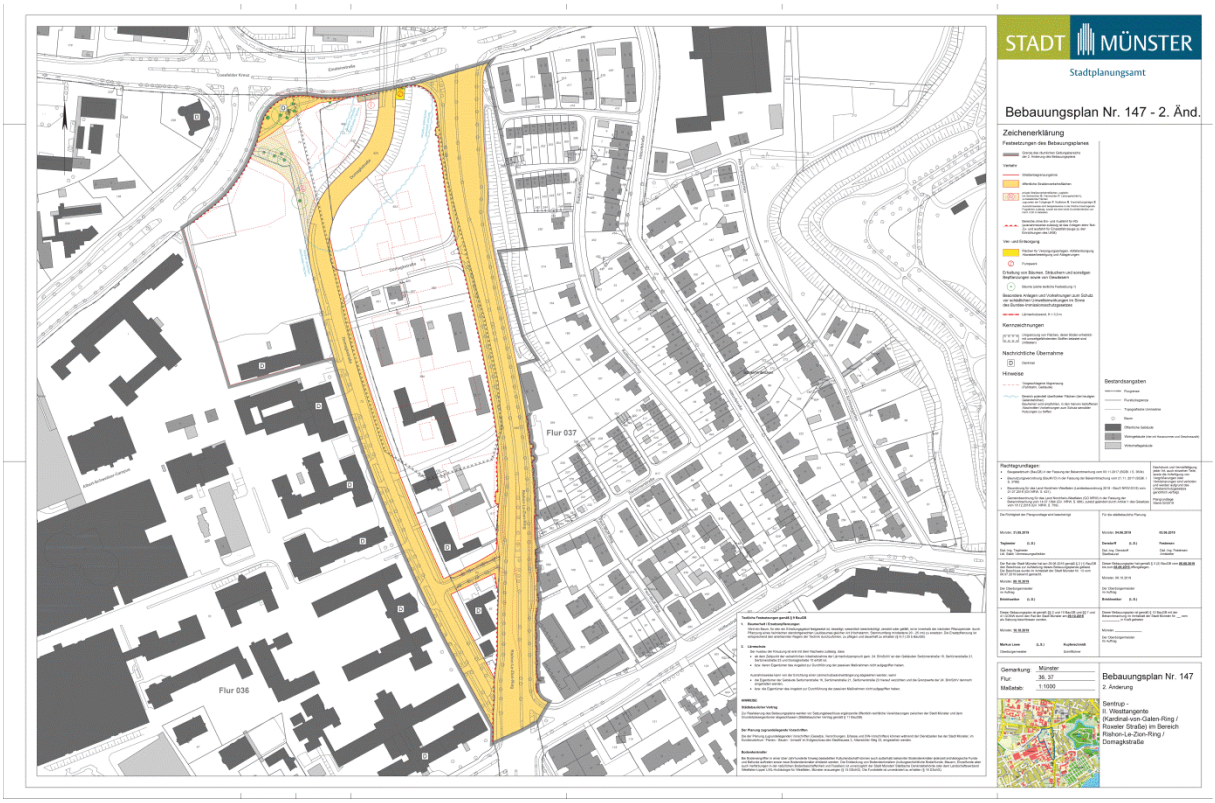
STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt

Zusammenfassende Erklärung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße



1. Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans	29.06.2016
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	08.07.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	21.12.2018 – 22.01.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	09.04.2019
Bekanntmachung der Offenlegung im Amtsblatt	31.05.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	04.06. - 11.07.2016
Offenlegung des Planentwurfs	11.06. - 11.07.2016
Satzungsbeschluss	09.10.2019
In Kraft getreten durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Münster	18.10.2019

2. Planungsziele

Das Universitätsklinikum Münster (UKM) beabsichtigt, den Bereich zwischen der Kreuzung Albert-Schweitzer-Straße / Einsteinstraße („Coesfelder Kreuz“) und dem Rishon-Le-Zion-Ring umzugestalten und umfassend zu bebauen. Dort sollen der Forschungscampus Ost, ein Servicezentrum sowie ein Studienlabor entstehen.

Grundlage der Planung ist ein städtebauliches Gesamtkonzept der Nickl & Partner Architekten AG. Es wurde vom Planungsausschuss am 04.10.2018 positiv zur Kenntnis genommen.

Momentan stehen der vollständigen Verwirklichung des Projektes noch Festsetzungen des Bebauungsplanes 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ entgegen. Einen Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.06.2016 getroffen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist beabsichtigt, die umfassende Entwicklung des UKM-Forschungscampus zu ermöglichen, die aufgrund bislang entgegenstehender Verkehrsflächen-Festsetzungen nicht in vollem, zusammenhängendem Umfang zu realisieren wäre. Mit der Errichtung des neuen Parkhauses an der Sertürnerstraße wird zudem erwartet, dass die Stellplätze beidseits der Domagkstraße reduziert werden können und somit die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer deutlich steigt.

Über die Festsetzungen dieser 2. Bebauungsplanänderung hinaus wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem UKM geschlossen, der vor allem organisatorische und gestalterische Regelungen zur Kostentragung, zum Kreuzungsausbau, zum Lärmschutz sowie zu den informellen Schritten bei der Umgestaltung der Domagkstraße zum Inhalt haben wird.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Zur Beurteilung erfolgte für die einzelnen Schutzgüter jeweils eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario). Eine für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltfolgen maßgebliche Kumulierung mit anderen Projekten ist nicht ersichtlich.

Die Umweltprüfung beruht auf folgenden Quellen:

- Lärmtechnische Untersuchung, nts, 10.04.2019
- Ergänzende Stellungnahme zur Lärmtechnischen Untersuchung, nts, 24.07.2019
- Verkehrstechnische Untersuchung, nts, 09.04.2018
- Umweltkataster Münster (http://geo.stadt-muenster.de/umweltkataster)

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Stadt Münster (FNP) stellt den Änderungsbereich als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ und als Hauptverkehrsstraße dar. Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Nördlich des Plangebietes verläuft im Bereich der Einsteinstraße/Coesfelder Kreuz eine in der Grünordnung dargestellte wichtige funktionale Grünverbindung.

Mit dem erforderlichen Neubau des Verkehrsknotenpunktes Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße sind verkehrliche Eingriffe verbunden, die sich auf die Lärmimmissionen im Umfeld auswirken. Erhöhungen der Beurteilungspegel um maximal 3 dB(A) tags sind vorwiegend auf die Berücksichtigung der Lichtsignalanlage zurückzuführen. Nachts ergeben sich tendenziell leichte Minderungen der Beurteilungspegel gegenüber dem Prognose-Null-Fall. Mit der geplanten Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand im Bereich der Sertürner Straße werden die Lärmimmissionen gemindert. Insbesondere in den Obergeschossen verbleiben jedoch erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte der 16.BImSchV. Die im Bebauungsplan verankerten Maßnahmen sichern, dass die dem Grunde nach bestehenden Ansprüche auf Lärmschutz durch passive Maßnahmen gemäß der 24. BImSchV sichergestellt werden.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergab keinen Hinweis auf eine erhebliche Beeinträchtigung von zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Planung nicht verbunden. Insbesondere sind keine europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) betroffen. Für notwendige Baumfällungen im Zuge des Kreuzungsausbaus Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße sind Nachpflanzungen von Straßenbäumen vorgesehen.

Durch die Rücknahme von bisherigen Verkehrsflächen wird die Versiegelungsbilanz verbessert. Ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht gegeben.

Die zahlreichen Denkmäler im Umfeld der Domagkstraße erfahren durch die Änderung der Planung keine nachteiligen Beeinträchtigungen. Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklungen wird sich deren erweitertes Umfeld, insbesondere im Bereich des Coesfelder Kreuzes jedoch deutlich verändern. Der Umgang mit vermuteten Bodendenkmälern ist im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt.

Erhebliche klimatische Auswirkungen der Planänderung sind, auch mit Blick auf den Klimawandel nicht abzuleiten. Nach wie vor besitzt die Unterführung im Bereich der Kreuzung Domagkstraße/Einsteinstraße ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich Überschwemmungen im Starkregenfall.

Erforderliche Maßnahmen des Monitorings sind zurzeit nicht ersichtlich.

Weitergehende relevante Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind nicht festzustellen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 09.04.2019 im Rahmen einer Informationsveranstaltung statt. Hierzu fanden sich ca. 25 Personen ein die u.a. Fragen zum Thema Verkehr stellten. So wurde beispielsweise auch das geplante Parkhaus in Frage gestellt verbunden mit dem Vorschlag, stattdessen eine Tiefgarage zu errichten. Die 2. Änderung des Bebauungsplans trifft als sogenannter „einfacher Bebauungsplan“ keine Aussage zur Anordnung der Stellplätze bzw. zum Hoch- und Tiefbau und ist somit auch nicht Thema dieses Verfahrens. Dennoch ist ein neues Parkhaus notwendig und im Gegensatz zu einer Tiefgarage sowohl in der Erstellung als auch in der Unterhaltung kostengünstiger.

Im Zeitraum vom 21.12.2018 bis einschließlich 22.1.2019 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise beinhalteten größtenteils Verkehrs- und Infrastrukturangaben.

Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe fand vom 11.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019 statt. Eine in diesem Zeitraum eingebrachte Stellungnahme forderte geeignete Lärmschutzmaßnahmen für das östlich des Rishon-Le-Zion-Rings gelegene Wohngebiet. Es werden durch die geplanten Baumaßnahmen in Bezug zum Thema Lärm Verschlechterungen befürchtet. Diese Annahme wurde durch ein Lärmgutachten nicht bestätigt. Zudem sind zukünftige Hochbaumaßnehmen nicht Gegenstände des aktuellen Verfahrens. Sie sind auch mit dem bestehenden Baurecht zulässig, so dass zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen durch dieses Bauleitplanverfahren nicht begründet werden können.

Auch die in diesem Zeitraum durchgeführte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erbrachte keine neuen Erkenntnisse bzw. Änderungserfordernisse, so dass der Bebauungsplan vom Rat der Stadt Münster am 910.2019 als Satzung beschlossen werden konnte.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Planung wurde geprüft, ob die Domagkstraße für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt werden kann. Mit Blick auf die erforderliche Erschließungsfunktion für das vorhandene Universitäts-Parkhaus wurde diese Variante jedoch zumindest vorläufig verworfen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das vorliegende Bebauungskonzept für den UKM-Forschungscampus nicht realisiert werden, da die beabsichtigte Bebauung sich teilweise auf im geltenden Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsflächen erstreckt. Eine anderweitige Bebauung – unter Aussparung der Domagk-Spange – wäre aber auch auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes in großem Umfang möglich.